

gungspflichtigen Beförderung von Personen nicht im Besitz einer im § 8 vorgesehenen Erlaubnis ist oder als Leiter den Einsatz eines Kraftfahrzeugführers unter diesen Umständen zuläßt,

3. Fahrzeuge für die Beförderung von Personen einsetzt, die nicht die gemäß § 47 geforderte Ausrüstung und Beschaffenheit besitzen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Fall gemäß Abs. 1 Ziff. 1 den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der zuständigen örtlichen Räte, im Fall gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### 39.

#### Zweite Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten

(GBl. II Nr. 67 S. 577)

— Auszug —

Die Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 62 S. 359) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

### § 1

Der § 20 Abs. 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat;
- dem Staatssekretär im Amt für Preise;
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise;
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise;
- den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise;
- den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise;

— den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.“

### 40.

#### Anordnung vom 20. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen

(GBl. II Nr. 73 S. 626)

— Auszug —

### § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in die Deutsche Demokratische Republik überführte Leichen oder Reste der Feuerbestattung in Urnen, ohne daß ein vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellter Bestattungsschein vorliegt, bestattet bzw. beisetzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### 41.

#### Anordnung vom 1. November 1971 über die Änderung der Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenschifferei

— Küstenschiffereiordnung —

(GBl. II Nr. 75 S. 641)

— Auszug —

### § 1

Der § 22 der Küstenschiffereiordnung vom 18. Mai 1960 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen, in den Küstengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird,
- b) den Bestimmungen des § 1, § 3 Absätze 1, 3 und 4, § 5 Absätze 1 und 3 bis 7, § 6 Absätze 4 bis 7, § 7 Absätze 1 bis 4, § 8 Absätze 2 und 3, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Absätze 2 bis 5, § 14 Absätze 1 und 2, § 15 Ab-